

I.

Einleitung. — Erste Versuche.

Im Verlaufe der folgenden Darstellung wird häufig die Rede sein von Gesuchen um Verleihung eines Privilegs, von „einfacher“ und „förmlicher“ Landes-fabriks-Befugniß — der größere Theil des Urten-materials besteht in solchen Gesuchen — da mag es vielleicht nicht unnütz erscheinen, wenn vor Eingehen in das eigentliche Thema dieser Monographie ein Paar Worte gesagt werden, über die Ende des achtzehnten und Anfang des neunzehnten Jahrhunderts in Oesterreich, speciell Böhmen, bestehenden Normen der fabriks-gesetzgebung ¹⁾. Freie Gewerbe, die fabriksmäßig betrieben werden sollen, bedürfen dazu keiner ausdrücklichen Erlaubniß von Seiten der Landesbehörde; es genügt die bloße Concession von der betreffenden Obrigkeit, Gutsherrschaft oder Kreisamt etc., sowie die Erlangung der Erwerbsteuerscheine.

Es steht aber jedem solchen Unternehmer frei sofort um die einfache Landes-fabriks-Befugniß bei der obersten Landesstelle einzukommen.

Ausgezeichneten Gewerbsunternehmungen von etwelchem Umfange, die für die Industrie sich als nutzbringend erweisen, wird diese Be-

¹⁾ Kostelky, System der politischen Gesetze Böhmens, Prag, 1816—25, Band V. 1. Abth. S. 277 ff.

W. G. von Kopeč, Allgemeine österreichische Gewerbs-Gesetzkunde, Wien 1829—50, Bd. I. S. 111—14.

Ignaz von Wildner, Oesterreichisches Fabrikenrecht, Wien 1838, passim.